Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 33 (1917)

Heft: 45

Artikel: Bedingungen für die Ausführung von Eindeckungsarbeiten mit Dachpappe u. Holzzement

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-577469

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

anlagen der Firma Färbereien vormals Jos. Schetty Söhne A.-G. schießen die Fabrikgebäulichkeiten wie die Pilze aus dem Boden. Während an der Baden-Hunnenstraße die zuerst in Angriff genommenen enorm großen Fabrikgebäude bis zur Eindeckung gediehen sind, hat an der Hochbergerstraße wieder der Aufbau mehrerer Bauten begonnen. Für weitere Neubauten werden schon Erdausgrabungen vorgenommen. Gleichzeitig erfolgen Kanalisationsarbeiten.

Die neuen Fabrikanlagen der Firma Gebr. Schmid am Gießliweg gehen ihrer baldigen Vollendung entgegen; sie sollen bis zum Frühjahr dem Betrieb übergeben werden.

Auf dem großen Bauterrain bei der Mauerstraße läßt die Gesellschaft für chemische Industrie neben einigen kleinern, noch unfertigen Geschäftsbauten ein Portierhaus erstellen. Auch ist man auf dem gleichen Bauterrain mit der Herstellung eines Grundwasserbrunnens beschäftigt.

Bauliche Veränderungen werden auch auf dem Fabrikareal an der Klybeckstraße-Kleinhüningerstraße vorgenommen. Zurzeit werden außerdem Fabrikgebäulichkeiten bei der Chemischen Fabrik vorm. Sandoz an der Fabrikstraße eingedeckt.

Im Rohbau erstellt ist an der Gärtnerstraße ein zweistöckiges Wohnhaus, sowie ein Geschäftsgebäude der Firma Pfleiderer an der Kleinhüningerstraße.

An der Sandgrubenstraße wurde kürzlich ein Aufrichtbäumchen entfernt, das ein nun im Rohbau fertig erstelltes großes Fabrikationsgebäude der Firma J. R. Geigy zierte. Mit dem Aufbau eines weitern Fabrikgebäudes ist bereits begonnen worden. Auch das große Magazingebäude der Industrie-Gesellschaft für Schappe an der Ecke Riehenteich Mattenstraße kommt demnächst unter Dach.

Zu erwähnen wäre ferner: Der Umbau der Liegenschaft Klingental 1 und der Umbau der Liegenschaft Tellstraße 64 zu einer Druckerei des Verbandes Schweizerischer Konsumvereine.

Bedingungen

für die Ausführung von Eindeckungsarbeiten mit Dachpappe u. Holzzement.

1. Das Angebot ist nur für sofortige Zusage nach Empfang gültig, wenn nicht in demselben eine andere Frist festgelegt ist.

2. Das Angebot versteht sich bei einfachen und doppellagigen Pappdächern für ein Neigungs-Verhältnis von mindestens 1:6, bei Holzzementdächern von 1:20. Diese Zahlen drücken das Verhältnis der Höhe zur ganzen Grundlinie aus, gleichschenkliges Dreieck angenommen.

3. Eindeckungen mittels Dachpappe und Holzzement schließen die Bedachung luftdicht ab, der Auftraggeber muß daher Sorge tragen, daß sachgemäße Lüftung angebracht wird. Für Schwitzen, Tropfen der Dachschalung und dadurch entstehende Schäden haftet die Lieferfirma nicht.

4. Die Materialien und Geräte werden bei Platzarbeiten frei Verwendungsstelle, für auswärtige Arbeiten frei Bahnhof Empfangsstation geliefert. Die Entlade- und etwaigen Abfuhrkosten, sowie die Wiederanfuhr der übrig gebliebenen Materialien und Geräte trägt der Auftraggeber, erstere aber nur dann, wenn sie in Abwesenheit der Dachdecker (Montagearbeiter, Werkarbeiter) eintreffen. Das geringe erforderliche Brennmaterial zum Erwärmen der Masse, sowie Sand zum Bestreuen der fertig gestellten Dachfläche sind bei auswärtigen Arbeiten vom Auftraggeber rechtzeitig kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber nimmt die eingegangenen Materialien und Geräte bis zur Übergabe an die Dachdecker in Schutz, ebenso übrig gebliebenes Material und Geräte nach Abreisen derselben. Bei auswärtigen Arbeiten trägt der Auftraggeber dafür Sorge, daß die zurückgebliebenen Materialien und Geräte sofort an die Lieferfirma zurückgesandt werden. Wenn der Auftraggeber nicht gleichzeitig der Bauherr ist, hat er die vorstehenden wie nachstehenden Verpflichtungen dem Bauherrn aufzuerlegen, soweit dieser für die Ausführung derselben aufzukommen hat.

5. Der Auftraggeber hat der Lieferfirma bei auswärtigen Arbeiten Leitern und Gerüste, die zur Arbeitsausführung notwendig sind, kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Den andern an der Bauausführung beteiligten Unternehmern ist aufzuerlegen, daß sie die Benutzung der an dem Bauwerk vorhandenen Leitern und Gerüste kostenfrei gestatten, ebenso die Mitbenutzung von vorhandenen Aufzügen, jedoch gegen angemessene Entschädigung, und soweit die Arbeiten des Besitzers durch diese Benutzung nicht behindert werden.

6. Die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Rüstungen hat der Auftraggeber in gebrauchsfähigem Zustande zu stellen. Falls sie nicht vorhanden sind, sind sie auf Kosten des Auftraggebers anzubringen.

7. Die Dachschalung ist der Lieferfirma in sachgemäßer Ausführung und besenrein zu übergeben.

8. Müssen die Dachdeckerarbeiten infolge rückständiger Arbeiten anderer Bauhandwerker unterbrochen werden, so sind die dadurch erwachsenen Wartegelder oder Fahrgelder nebst Zeitversäumnis der Dachdecker (Werkarbeiter) zu erstatten. Bei Arbeitsunterbrechung infolge ungünstiger Witterung kann Reisekostenentschädigung nicht beansprucht werden. Müssen die Dachdeckerarbeiten aus einem andern Grunde, den die Lieferfirma nicht zu vertreten hat, unterbrochen werden, so kann sie Entschädigungen für Wartezeit oder Fahrgelder nebst Zeitversäumnis der Dachdecker verlangen.

9. Sind für die Fertigstellung der Arbeiten bestimmte Fristen übernommen, so ist die Zeit, in der wegen ungeeigneter Witterung, wie Regen, Frost, Schnee, Arbeiterstreik auf der Baustelle oder im Werk der Lieferfirma nicht gearbeitet werden kann, den Fristen hinzuzurechnen. Diese Zeit ist den Dachdeckern (Werkarbeitern) in jedem Falle zu bescheinigen.

10. Bei anhaltender ungünstiger Witterung, besonders im Winter, ist die Lieferfirma nicht verpflichtet, das Kleben von Dachpappen oder Streichen vorzunehmen.

11. Grundsatz ist, daß Bedachungen in Dachpappe und Holzzement während der Ausführung und bei Pappbedachungen eine geraume Zeit nach der Ausführung, durch andere Leute, insbesondere Handwerker, nicht betreten werden sollen. Alle Einfassungen, Bekleidungen,

Joh. Graber, Eisenkonstruktions-Werkstätte
Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telephon.

Spezialfabrik eiserner Formen
für die
Zementwaren-Industrie.
Silberne Medaille 1908 Mailand.
Patentierter Zementrohrformen-Verschluss.
= Spezialartikel: Formen für alle Betriebe. =
Eisenkonstruktionen jeder Art.
Durch bedeutende
Vergrösserungen 2889
höchste Leistungsfähigkeit.

Durchbrechungen und Aufbauten sollen dabei bei Inangriffnahme der Dachdeckung fertig sein. Wenn dieses nicht der Fall ist und trotzdem die Bedachung betreten wird, wie das z. B. sehr viel bei doppellagigen Pappdächern und Holzzementdächern nach Legung der ersten Lage Dachpappe notwendig wird, so müssen etwaige Beschädigungen seitens des Auftraggebers getragen und der Lieferfirma ersetzt werden.

12. Die Feststellung der Ausmaße hat gemeinsam zu erfolgen. Findet sich der Auftraggeber oder dessen Vertreter auf Ansuchen hiezu nicht bereit, so soll das von der Lieferfirma ermittelte Maß als richtig gelten. Gemessen werden die abgewickelten Flächen. Sind die Umkantungen an den Traufen aus Dachpappe gefertigt, so werden sie mitgemessen. Öffnungen unter 1 m² groß werden nicht in Abzug gebracht; Anschlüsse an diese und Brandmauern, sowie Wasserleisten sind, soweit sie aus Dachpoppe hergestellt sind, gesondert zu bezahlen. Bei nachträglich angebrachten Durchbrechungen durch erste oder erste und zweite Lage dürfen die Öffnungen nicht in Abzug gebracht werden. Bei Teerungen wird die wirklich geteerte Fläche, also auch die Anschlüsse und Umkantungen berechnet.

13. Die Lieferfirma hat dem Auftraggeber die Fertigstellung der Arbeit anzuzeigen und der Auftraggeber ist verpflichtet, die Abnahme der fertiggestellten Arbeiten 8 Tage später zu bewirken. Geschieht die Abnahme trotz Aufforderung nicht, so gilt die Dachdeckung für abgenommen. Wenn die Anzeige der Fertigstellung und die Abnahme aus irgend welchem Grunde versäumt wird, so gilt die Dachdeckung 4 Wochen nach Rechnungsstellung als abgenommen, falls in dieser Zeit keine Bemängelung eintritt. Handelt es sich um mehrere Gebäude, ist jedes einzelne Gebäude nach Fertigstellung der Dachdeckung abzunehmen und abzurechnen. Hat die Lieferfirma mit demselben Vertrage noch andere Arbeiten wie Asphaltierungs-, Isolierungsarbeiten übernommen, deren Ausführung zeitlich auseinander liegt, so ist jede Arbeit für sich abzunehmen.

14. Während der Arbeitsausführung sind auf Verlangen Abschlagszahlungen bis zu 80% der gelieferten Arbeiten, jedoch nicht unter 300 Franken zu leisten. Der Restbetrag ist 4 Wochen nach Fertigstellung der Bedachungsarbeiten in bar ohne Abzug zahlbar.

15. Erfüllungsort ist Sitz der Lieferfirma.

16. Für die gelieferten Materialien und Arbeiten wird die gesetzliche Haftpflicht übernommen, wenn schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Die Garantie umfaßt während ihrer Dauer die kostenlose Beseitigung von Mängeln an der von der Lieferfirma hergestellten Dacharbeit, die nachweislich auf die Verwendung mangelhafter Materialien oder auf unsachgemäße Arbeitsausführung zurückzuführen sind. Der Auftraggeber hat die Mängel der Lieferfirma schriftlich anzuzeigen und für die Beseitigung eine angemessene Frist zu stellen. Die Unterhaltung der Dächer, bei Pappdächern durch Anstriche, bei Holzzementdächern durch Ersatz des Schüttungsmaterials, fällt nicht unter die Garantie, sondern geht zu Lasten des Auftraggebers. Bringt der Auftraggeber das Schüttungsmaterial selbst auf das Holzzementdach, so haftet er für die sachgemäße Aufbringung desselben und etwaige Beschädigung der Holzzementdeckung. Mündliche Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

17. Für Schäden infolge höherer Gewalt wie Feuer, Frost, Sturm, Hagel, Gewitter, Krieg, kommt die Lieferfirma nicht auf.

18. Die Haftpflicht erstreckt sich nicht auf direkte oder indirekte Schäden.

19. Der Auftraggeber hat den Werkausführungsschein (Montageschein) den Dachdeckern (Werkarbeiter) die Zeiten der Ankunft und Abmeldung der Dachdecker (Werkarbeiter) sowie die Mengen etwa übergebener übrig gebliebener Materialien und Geräte zu bescheinigen. Wenn der Zutritt zur Baustelle nur an Stellen möglich ist, die von Angestellten des Auftraggebers oder Bauherrn bewacht werden, so hat der Auftraggeber bezw. Bauherr auf Wunsch der Lieferfirma die tägliche Kontrolle über Ab- und Zugang der Dachdecker (Werkarbeiter) zu übernehmen.

Ausstellungswesen.

Schweizerische Werkbund-Ausstellung Zürich 1918. Um in dieser Ausstellung tatsächlich ein Wohnen in einfachen, gesunden Verhältnissen zu zeigen, werden auch Gärten mit einbezogen. Und zwar werden den Arbeiterwohnungen kleine Nutzgärten mit einer Laube, den Mittelstandswohnungen Hausgärten vorgelagert. Die Anmeldungs- und Ausstellerbedingungen für Gartenfachleute sind soeben herausgegeben worden. Anmeldungstermin 15. Februar. Termin zur Einsendung von Planskizzen, die der Jury vorgelegt werden, 28. Februar. Auskunft erteilt die Geschäftsstelle des Schweizerischen Werkbundes, Museumstraße 2, Zürich.

Kunstgewerbemuseum der Stadt Zürich. Programm der wechselnden Ausstellungen 1918. Vom 24. Februar bis 14. April: Ausstellung von Arbeiten der kunstgewerblichen Abteilung der Gewerbeschule Zürich. Allgemeine Klasse (Freihandzeichnen, Geräte-zeichnen, Naturstudien, Modellieren, Schriftenschreiben);

C. Barrett, Holzwarenfabrik
BAAR, Kt. Zug (Schweiz).

SPEZIALFABRIK
für 5187
Karreten, Stielwaren
Fasshahnen
Haushaltungsartikel
Nähfadenspulen
Holzwaren aller Art

Wasserkraft 70 Pferde.
Export. Telegramm-Adresse: Barrett Baar. Telephon 714.